

### **Allgemeine Erläuterungen:**

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer.

„Aufwandsteuern werden auf die in der Vermögens- oder Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende besondere Konsumfähigkeit des Steuerpflichtigen erhoben. Es wird ein besonderer Aufwand besteuert, dem eine Verwendung von Einkommen oder Vermögen zugrunde liegt, um einen erkennbar über das allgemeine Maß hinausgehenden Lebensbedarf zu befriedigen.“ (Vgl. Lübke in Potsdamer Kommentar, KAG, § 3 Rn.3)

Die Hundesteuer ist nach § 3 Absatz 2 Satz 2 KAG vom Subsidiaritätsprinzip ausgeschlossen. „Diese Ausnahme ist vor allem unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten zu sehen. Der rein fiskalische Steuerzweck (Einnahmebeschaffung) tritt in den Hintergrund und stellt dadurch den jeweiligen Nebenzweck, mit dem insb. Ziele des Gemeinwohls verfolgt werden, heraus.“ (Vgl. Lübke in Potsdamer Kommentar, KAG, § 3 Rn.9)

„Im Falle der Hundesteuer geht es im Wesentlichen darum, einer allzu umfangreichen Hundehaltung entgegenzuwirken. Die mit der Hundehaltung im Allgemeinen verbundenen erhöhten kommunalen Aufwendungen für die notwendige Beseitigung von Verunreinigungen sollen möglichst geringgehalten werden. Daneben soll der besonderen Gefährlichkeit aus der Haltung bestimmter Hunde (sog. Kampfhunde) begegnet werden. Insbesondere der Schutz der körperlichen Unversehrtheit des Menschen gestattet es, diese Ziele auch durch die Erhebung von Hundesteuern zu verfolgen und diese vom o.g. Subsidiaritätsprinzip auszunehmen.“ (Vgl. Lübke in Potsdamer Kommentar, KAG, § 3 Rn.9)

### **Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haltung (§ 1):**

§ 1 regelt den Gegenstand der Steuerpflicht und definiert, wer steuerpflichtig ist. Es erfolgten sprachliche Anpassungen sowie die Klarstellung, dass nur privat gehaltene Hunde der Steuerpflicht unterliegen.

### **Steuermaßstab und Steuersätze (§ 2):**

Die Steuersätze wurden letztmalig zum 01.01.2003 erhöht. Nach über 20 Jahren wird nunmehr eine moderate Erhöhung um 10 € pro Hund vorgeschlagen.

### **Steuermaßstab und Steuersatz für gefährliche Hunde (§ 3)**

Es wird angeregt, für gefährliche Hunde einen erhöhten Steuersatz zu nehmen. Dies erfolgt in vielen umliegenden Kommunen seit mehreren Jahren.

Es ist „zulässig, die Haltung von gefährlichen Hunden (sog. Kampfhunde) höher zu besteuern. Dabei wird als zulässiger Nebenzweck der Besteuerung das ordnungspolitische Ziel verfolgt,

die Haltung bestimmter Hunderassen im Gemeindegebiet einzudämmen oder gar zu vermeiden, weil diese als gefährlich gelten oder aber bereits im Gemeindegebiet durch Gefährlichkeit aufgefallen sind. Im Falle einer höheren Besteuerung gefährlicher Hunde muss die Gemeinde den Begriff des gefährlichen Hundes in der Steuersatzung mit der erforderlichen Bestimmtheit definieren.“ (Vgl. Lübke in Potsdamer Kommentar, KAG, § 3 Rn.14).

In Anlehnung an die neue Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg soll der erhöhte Steuersatz für Hunde gelten, deren Gefährlichkeit von einer Ordnungsbehörde festgestellt worden ist. Der Steuermaßstab für gefährliche Hunde beträgt das 8fache des Steuermaßstabes für Hunde.

### **Steuerbefreiung und Ermäßigung (§§ 3, 4 und § 5 a.F.; § 4 n.F.):**

Es erfolgte eine Aktualisierung und Ausweitung der Steuerbefreiungstatbestände. Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt und ist möglich für:

- Anerkannte Assistenzhunde im Sinne der Assistenzhundeverordnung sowie Hunde von Personen mit Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen
  - o aG – außergewöhnliche Gehbehinderung
  - o H – Hilflosigkeit
  - o BI - Blindheit
  - o GI - Gehörlosigkeit
  - o TBI – Taubblindheit
- Sanitäts-, Schutz- oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts-, Katastrophen- oder Zivilschutzeinheiten
- Jagdgebrauchshunde
- Hunde, die sich nur vorübergehend im Gemeindegebiet aufhalten

#### **§ 4 a.F.**

Die Steuerbemessung erfolgt ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Person, die einen Hund hält (Vgl. Lübke in Potsdamer Kommentar, KAG, § 3 Rn.13). Daher entfällt die satzungsrechtliche Steuerermäßigung für Empfänger von Sozialleistungen. In den vergangenen Jahren wurde für eine geringe einstellige Zahl eine Steuerermäßigung gewährt. Im Einzelfall kann ein Antrag auf Erlass nach den Vorschriften der Abgabenordnung und des Brandenburger Kommunalabgabengesetzes gestellt werden.

#### **§ 5 a.F.**

Die Vorschriften zum Antragsverfahren wurden auf ihre Notwendigkeit geprüft und zusammengefasst. Die erforderlichen Regelungen finden sich in § 4 Absatz 2. Die Anzeigepflicht wurde in § 7 Melde- und Auskunftspflichten aufgenommen.

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht:**

Absatz 1 regelt den Beginn der Steuerpflicht, Absatz 2 das Ende der Steuerpflicht. Erfasst werden alle Steuertatbestände nach § 1.

## § 6

In den Absätzen 1 und 2 gibt es keine relevanten Änderungen. Absatz 3 wird vollständig gestrichen. Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer. Dies bedeutet, dass jeweils das Halten eines Hundes in einem Gemeinde- oder Stadtgebiet besteuert wird. Bei Wegzug eines Hundes endet die Steuerpflicht und zu Unrecht geleistete Zahlungen dürften erstattet werden. Daher dürfte die bisherige Regelung des § 7 Absatz 3 ins Leere laufen und kann aufgehoben werden.

## **Melde- und Auskunftspflichten, Kennzeichnungspflichten**

Die bisher in § 8 Sicherung und Überwachung der Steuer enthaltenen Regelungen wurden aktualisiert und inhaltlich getrennt in Melde- und Auskunftspflichten (§7) sowie Kennzeichnung von Hunden (§ 8). Es wurde übersichtlich dargestellt, innerhalb welcher Frist die steuerliche An- und Abmeldung eines Hundes zu erfolgen hat und wer gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 3a BbgKAG i.V.m. § 93 AO zur Auskunft verpflichtet ist.

§ 8 enthält die Regelungen zur Kennzeichnungspflicht von Hunden mit einer von der Gemeinde Birkenwerder herausgegebenen Hundesteuer.

## **Ordnungswidrigkeiten**

Die Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten gemäß § 15 Abs. 2 lit. b) BbgKAG wurden aktualisiert.